

**Mustervorlage zum Nachweis eines
Konzepts zur Gewährleistung der Mindestanforderungen an Teststellen
(gemäß Anlage 1 zur Coronateststrukturverordnung)**

An die untere Gesundheitsbehörde des Kreises/der Stadt

Name, Ansprechperson und Adresse der Einrichtung/ Praxis
(Antragsteller/ Antragstellerin):

Standort der Teststation/ Teststelle (Adresse):

Anforderung an Räumlichkeiten und Infrastruktur

Die Testungen werden in den vorhandenen Praxisräumen durchgeführt. Die Größe der Räumlichkeiten ist für das zu erwartende Testaufkommen ausreichend.

Es gibt einen Wartebereich, in dem der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. (Mitglieder eines Hausstands können gemeinsam warten). Der Wartebereich ist vom Testbereich abgetrennt und nicht einsehbar.

Der „Check-in-Bereich“ (Empfang) und die Wegführung sind so gestaltet, dass der Mindestabstand von 1,5 m immer eingehalten wird.

- Die Räumlichkeit ist barrierefrei. Die Räumlichkeit ist barrierearm.

Die Unterstützung, dass Menschen mit Behinderung das Angebot diskriminierungsfrei nutzen können, ist gesichert.

- Es wird regelmäßig gelüftet. Es werden geeignete Luftfiltergeräte benutzt.

Im Testbereich gibt es genügend Arbeitsfläche für die Bereitstellung und Durchführung der Tests und der dazugehörigen Materialien sowie Bewegungsraum für mindestens 2 Personen (unter Beachtung der Abstandsregeln).

Sammelbehälter für Abfall mit dickwandigem Müllsack oder Doppelsack-Methode werden vorgehalten und regelmäßig ausgetauscht.

Aushänge und Arbeitsanweisungen für den gesamten Prozess sind vorhanden und gut sichtbar ausgehängt.

Anforderung an das Personal

Der Betreiber/die Betreiberin ist Zahnarzt/Zahnärztin und verfügt dementsprechend über eine Ausbildung in einem Gesundheitsberuf.

Als Testpersonal werden nur nachweislich fachkundige Personen mit einer medizinischen Ausbildung bzw. geschulte fachkundige Personen eingesetzt.

Der Umfang sowie die Durchführung und Beteiligung der Personen an der Schulung wurde dokumentiert.

Testdurchführung

Es werden ausschließlich die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gelisteten Tests genutzt.

Es werden nur asymptomatische Personen getestet.

Die tägliche Meldung der Anzahl durchgeführter und die Anzahl der positiven Tests ist sichergestellt. Bei positiven Testergebnissen erfolgt eine tagesgleiche namentliche Meldung an das zuständige Gesundheitsamt nach dem Infektionsschutzgesetz (IFSG).

Bei einem positiven Testergebnis wird die getestete Person unmittelbar an die Teststelle des zuständigen Gesundheitsamtes oder an eine vom zuständigen Gesundheitsamt beauftragte Teststelle, die PCR-Tests durchführt, verwiesen. Gesonderte Vorgaben des Gesundheitsamtes werden beachtet.

Die Durchführung und Auswertung der Testung erfolgt entsprechend der Herstellerangaben des Test-Kits und ist allen testenden Personen bekannt.

Die durchgeführten Testungen erfolgen unter Beachtung der einschlägigen Hygiene- und Gesundheitsschutzvorgaben (Anforderungen und Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts).

Angebotszeiten

Das Angebot ist auf Dauer ausgelegt. Es wird davon ausgegangen, dass die Leistungserbringung (Testung) bis zum Ende der Gültigkeit der Coronavirus-Testverordnung durchgeführt wird.

Wir bieten Testungen an 20 Wochenstunden (inklusive Öffnungszeiten an Nachmittagen und Wochenenden) an.

Öffnungszeiten:

Datum / Ort / rechtsverbindliche Unterschrift des Antragsstellers